Aufgabe 1.0 Grundsätze und Ziele der DSGVO

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Personenbezogene Daten dürfen nur legal, fair und transparent verarbeitet werden. Die Gründe für die Datensammlung müssen klar und legitim sein. Es ist erlaubt, Daten für Archivierung, Forschung oder Statistik zu verwenden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und nicht den ursprünglichen Zwecken widerspricht.

Die Menge der gesammelten Daten sollte minimal sein, und sie müssen genau und aktuell gehalten werden. Falsche oder veraltete Informationen müssen korrigiert oder gelöscht werden.

Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die festgelegten Zwecke notwendig ist. Eine längere Speicherung für Archivierung, Forschung oder Statistik ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Es ist wichtig, personenbezogene Daten sicher zu verarbeiten, um unbefugten Zugriff, Verlust oder Schäden zu verhindern. Hierfür sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich.

Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) legt fest, unter welchen Bedingungen die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt ist:

- 1. **Einwilligung:** Die betroffene Person hat der Datenverarbeitung zugestimmt.
- 2. **Vertragliche Erfüllung:** Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person.
- 3. **Gesetzliche Verpflichtung:** Die Verarbeitung ist erforderlich, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.
- 4. **Lebenswichtige Interessen:** Die Verarbeitung dient dem Schutz lebenswichtiger Interessen.
- 5. Öffentliches Interesse oder öffentliche Gewalt: Die Verarbeitung ist notwendig für eine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.
- 6. **Berechtigte Interessen:** Die Verarbeitung ist für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, es sei denn, die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person überwiegen

Für Behörden gelten besondere Regelungen. Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen festlegen. Wenn Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden sollen, muss die Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck geprüft werden. Die Datenverarbeitung sollte im öffentlichen Interesse stehen und angemessen sein.

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung:

Wenn jemand seine persönlichen Daten aufgrund einer Einwilligung bereitstellt, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person zugestimmt hat.

Wenn die Einwilligung schriftlich erfolgt und auch andere Dinge abdeckt, muss die Bitte um Einwilligung klar, einfach und von anderen Angelegenheiten unterscheidbar sein. Teile der Erklärung, die gegen die Verordnung verstoßen, sind nicht bindend.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs. Die betroffene Person wird vor der Einwilligung über dieses Recht informiert. Der Widerruf sollte genauso einfach sein wie die Erteilung der Einwilligung.

Es wird berücksichtigt, ob die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, besonders wenn die Erfüllung eines Vertrags oder die Bereitstellung einer Dienstleistung von der Einwilligung abhängig ist, auch wenn dies für die Vertragserfüllung nicht erforderlich ist.

Art 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft:

Wenn einem Kind direkt Dienste der
Informationsgesellschaft angeboten werden, ist die
Verarbeitung seiner persönlichen Daten gemäß Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe a rechtlich, wenn das Kind älter als sechzehn Jahre ist. Falls das Kind jünger als sechzehn Jahre ist, ist die Verarbeitung nur dann legal, wenn die Einwilligung durch den Träger der elterlichen
Verantwortung erfolgt oder mit dessen Zustimmung.

Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Altersgrenze durch Gesetze festlegen, aber diese darf nicht unter dreizehn Jahren liegen. Der Verantwortliche muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Einwilligung vom Träger der elterlichen Verantwortung erteilt wurde, unter Berücksichtigung verfügbarer Technologien.

Diese Regelung beeinträchtigt nicht das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kinder, wie etwa Regelungen zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags.

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:

Es ist untersagt, sensible Daten wie Rasse, politische Meinungen, Religion, Gesundheitsdaten usw. zu verarbeiten. Es gibt Ausnahmen, z. B. wenn die betroffene Person ausdrücklich einwilligt, die Verarbeitung für Arbeitsrechte notwendig ist, lebenswichtige Interessen geschützt werden, oder es im öffentlichen Interesse liegt. Die Verarbeitung kann auch für Gesundheitsvorsorge, Forschung oder Archivzwecke erlaubt sein, vorausgesetzt, es gibt angemessene Schutzmaßnahmen.

Art. 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten:

Die Verarbeitung von persönlichen Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten unterliegt behördlicher Aufsicht oder ist nur gemäß dem Unionsrecht oder nationalen Gesetzen erlaubt, sofern angemessene Garantien für die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind. Ein umfassendes Register von

strafrechtlichen Verurteilungen ist nur unter behördlicher Aufsicht erlaubt.

Art. 11 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist:

Wenn der Verantwortliche für die beabsichtigten Zwecke keine Identifizierung der betroffenen Person mehr benötigt, ist er nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen nur zur Einhaltung der Verordnung zu sammeln, einzuholen oder zu verarbeiten.

Kann der Verantwortliche nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, informiert er die betroffene Person darüber, sofern möglich. In solchen Fällen gelten die Artikel 15 bis 20 nicht, es sei denn, die betroffene Person stellt zusätzliche Informationen bereit, um ihre Identifizierung im Rahmen ihrer Rechte nach diesen Artikeln zu ermöglichen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für Unternehmen von grundlegender Bedeutung, da sie einen klaren Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union schafft. Die DSGVO schützt die Privatsphäre von Einzelpersonen, stellt rechtliche Konformität sicher und bietet Unternehmen die Möglichkeit, Vertrauen aufzubauen, rechtliche Risiken zu minimieren und einen Wettbewerbsvorteil durch verantwortungsbewusste Datenpraktiken zu erlangen. Die Umsetzung erfordert die Entwicklung klarer Richtlinien, Schulungen der Mitarbeiter, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten und die Implementierung technologischer Sicherheitsmaßnahmen. Insgesamt ist die DSGVO nicht nur eine

gesetzliche Anforderung, sondern eine Gelegenheit, Datenschutz als strategischen Vorteil zu nutzen.